

**17037/AB**  
Bundesministerium vom 28.03.2024 zu 17739/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.092.569

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17739/J-NR/2024

Wien, am 28. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17739/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu 14865/AB – Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsklagen im Jahr 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es mit allen oben erwähnten Ländern Abkommen bezüglich der Unterhaltsvorschüsse, die in besagte Länder fließen?*

Zu den Fragen 8a. und 8b. der parlamentarischen Anfrage 15305/J-NR/2023 wurde jeweils die Wohnanschrift der Zahlungsempfänger:innen zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (22.06.2023) ausgewertet, weil historische Daten nur schwer oder gar nicht auswertbar sind. Die Durchsicht einiger Stichproben hat ergeben, dass die Zahlen einige Fälle inkludieren,

- bei denen Zahlungsempfänger:innen im Monat der letzten Auszahlung ins Ausland verzogen sind,

- Zahlungsempfänger:innen mehrere Adressen eingetragen haben, davon zumindest eine im Ausland,
- Adressänderungen erst später bekannt wurden,
- sowie in wenigen Fällen zwar Adressbestandteile (Straße, PLZ, Ort) in Österreich eingetragen, jedoch (fälschlich) ein anderes Land ausgewählt war.

Nach dem Gesetzestext des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind österreichische Staatsbürger und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland anspruchsberechtigt. Verlegt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf Dauer ins Ausland, liegt ein Vorschussversagungsgrund vor. In wenigen Einzelfällen kann dennoch eine Anspruchsberechtigung bestehen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind im Ausland wohnt, in Österreich beschäftigt ist (Grenzgänger:innen); hier beruht die Anspruchsberechtigung auf der Freizügigkeitsverordnung (EU) 492/2011.

Infolge des für alle EU-Bürger geltenden primärrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV – BGBl. III Nr. 86/1999) ist unter der „österreichischen“ Staatsbürgerschaft – bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland – aber die „EU-Staatsangehörigkeit“ jedes EU-Mitgliedstaats gemeint. Da sowohl das EWR-Abkommen mit Island, Liechtenstein und Norwegen als auch das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz ähnliche Antidiskriminierungsvorschriften in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufweisen, genügt auch für Kinder dieser Staaten, dass sie sich gewöhnlich in Österreich aufhalten.

Im Verhältnis zur Türkei ist rechtliche Grundlage der Unterhaltsvorschuss-Anspruchsberechtigung der Assoziationsratsbeschluss (ARB) Nr. 3/1980 mit seiner Bezugnahme auf die Wanderarbeitnehmer-Verordnung EWG Nr. 1408/71, ABIL 1971/149. Ein Vorschussanspruch kann hier aber nicht schon allein aus dem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich abgeleitet werden, hier muss wenigstens ein Elternteil oder das Kind selbst zumindest in einem Zweig der österreichischen Sozialversicherung integriert sein.

Soweit ein Kind mit UK-Staatsangehörigkeit und rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt zum 31. Dezember 2020 im Inland einen (über dieses Datum hinausreichenden) Vorschussanspruch hat bzw. in Zukunft erst erlangen wird, führt nach herrschender Lehre das durch Art. 12 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen

Atomgemeinschaft weitergeführte Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV dazu, dass der Vorschussanspruch erhalten bleibt.

**Zur Frage 2:**

- *Wurden bei den Bevorschussungen ins Ausland Bewertung getroffen, ob der österreichische Staat Aussichten auf Rückzahlung seitens des unterhaltspflichtigen Elternteils hat?*

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen vorliegen, werden diese gewährt. Da die Pflicht des Unterhaltsschuldners oder der Unterhaltsschuldnerin zur Leistung der Unterhaltsbeiträge insoweit nicht verjährt, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind, kann eine Rückforderung lebenslang (oftmals bei Erreichen des Pensionsalters) und noch darüber hinaus (gegen die Verlassenschaft) erfolgen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie ist es möglich, dass Bevorschussungen an Personen ohne postalische Anschrift flossen?*

In diesen Fällen fehlt die Anschrift lediglich in der Applikation Unterhaltsvorschuss; aus den jeweiligen Papierakten sind die dem Oberlandesgericht mitgeteilten Adressen ersichtlich. Weiters gibt es auch Fälle, bei denen auf den Beschlüssen der Pflegschaftsgerichte bei der Adresse der Kinder und/oder der zahlungsempfangenden Person „Adresse diskret“ oder „Adresse dem Bezirksgericht bekannt“ angeführt wird – auch in diesen Fällen wird die Adresse in der UV-Applikation nicht erfasst.

**Zur Frage 4:**

- *Wieso gibt es für 19 Kinder und die dazu gehörigen Summen keine Angaben über die Herkunft besagter Kinder?*

Angaben zur Herkunft des Kindes waren im alten „HOST-Verfahren“ nicht vorgesehen, die elektronische Erfassung von (u.a.) Staatsbürgerschaften und Geschlecht erfolgt seit Beginn der Inbetriebnahme der – derzeit bestehenden – UV-Applikation im Jahr 2002. Aufgrund einer Kritik des Rechnungshofs in seinem Bericht Bund 2016/7 wurde seitens der UV-Referate bei den Oberlandesgerichten ungesäumt und verstärkt mit der Nach-Erfassung von Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Beteiligten begonnen, was einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet(e). Im Hinblick auf die Gesamtanzahl aller anhängigen UV-Fälle (2022: über 40.000 Kinder) sind lediglich 19 Kinder ohne erfasste Staatsbürgerschaft.

Abgesehen davon wurden seit Jahresanfang 2024 von den genannten 19 Kindern seitens des OLG Wien sieben Kinder sowie seitens des OLG Linz zwei Kinder jeweils mit österreichischer Staatsbürgerschaft nacherfasst.

**Zur Frage 5:**

- *Woran liegt es, dass es mehr als siebzehn Mal so viele Rückzahlungen wie Auszahlungen für Kinder ohne Angaben über die Herkunft gibt?*

Bei der Position „ausbezahlte Beträge je Nationalität – keine Angabe“ wurden Kinder aufgelistet, welche im Jahr 2022 tatsächlich einen Unterhaltsvorschuss bezogen. Der ausgewiesene Rückzahlungsbetrag beinhaltet auch Beträge (aus Vorjahren), die nicht im selben Jahr ausbezahlt, aber im Jahr 2022 vereinnahmt wurden.

**Zur Frage 6:**

- *Liegt die niedrigere Rückzahlungsquote von Bürgern aus EU-Ländern außer Österreich und Drittstaaten an der Rechtslage (z.B. Insolvenz) besagter Bürger?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

